

Satzung über das Probestudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 31. Mai 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 31 c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Dauer

Das Probestudium nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV dauert zwei Semester.

§ 2 Nachweis der Studieneignung

Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn bis zum Abschluss des zweiten Probeseesters nach Maßgabe der für den beantragten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung aus den Modulen des ersten Studienjahres mindestens 30 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden.

§ 3 Wiederholung

Eine Wiederholung des Probestudiums in demselben Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 19. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 31. Mai 2010.

Hof, den 31. Mai 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Mai 2010 im Amtsblatt 9/2010 der Hochschule Hof veröffentlicht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2010.